

Inhaltsverzeichnis

9	Vorfinanzierung (VF)	2
9.1	Grundsätzliches	2
9.1.1	Bildung	2
9.1.2	Auflösung	2
9.2	Buchungsbeispiel.....	3
9.2.1	Ausgangslage	3
9.2.2	Buchungen in den Jahren 1-4.....	3
9.2.3	Buchungen im Rechnungsjahr 5.....	3
9.3	Auflösung von Vorfinanzierungen im Übergang zur HRM2	4
9.3.1	Anlage als bisheriges Verwaltungsvermögen	4
9.3.2	Anlage, welche nach Einführung von HRM2 in Betrieb geht	4

9 Vorfinanzierung (VF)

9.1 Grundsätzliches

Vorfinanzierungen sind Reserven zur Deckung der planmässigen Abschreibungen von Investitionsvorhaben. Sie werden in der Bilanz im Eigenkapital (Kontogruppe 293) erfasst und tragen dazu bei, dass die finanzielle Belastung von grossen Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann.

Vorfinanzierungen sind entweder aus dem Ergebnis der Jahresrechnung zu bilden oder zu budgetieren. Dafür ist ein besonderer Beschluss des zuständigen Organs (Gemeindeversammlung, Parlament) notwendig. Der Zweck einer Vorfinanzierung ist auf Stufe Konto genau zu bestimmen, damit die Verwendung der einzelnen Vorfinanzierungen nachgewiesen werden kann. Voraussetzungen, welche die Bildung von Vorfinanzierungen begründen, können Vorstudien, eine Absichtserklärung des Gemeinderates oder in das Budget oder den Finanzplan eingestellte Investitionsvorhaben darstellen.

Sollen bereits geäufterte Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die Neubildung von Vorfinanzierungen. Die Änderung der Zweckbestimmung allein in der Bilanz anstelle einer erfolgswirksamen Auflösung und Neubildung ist nicht zulässig.

Die aus allgemeinen Steuermitteln geäufterte Vorfinanzierung wird nicht verzinst. Vorfinanzierungen für Spezialfinanzierungen sind dagegen zu verzinsen.

Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung sind nicht zulässig.

9.1.1 Bildung

Vorfinanzierungen können gebildet werden, wenn die planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer erfolgt sind und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Budgetierte Vorfinanzierungen sind unter der aufgabenspezifischen Funktionsstelle zu verbuchen. Nicht budgetierte Vorfinanzierungen, welche aufgrund des Rechnungsergebnisses beschlossen werden, sind unter der Funktionsstelle 9990 – *Abschluss* zu verbuchen. In der Jahresrechnung sind die aufgrund der Ergebnisverwendung beschlossenen Vorfinanzierungen unter dem Antrag und Beschluss zu deklarieren.

Eine Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten des Bilanzüberschusses ist nicht zulässig. Budgetierte Vorfinanzierungen, die in der Jahresrechnung im Gesamtergebnis zu einem Aufwandüberschuss führen, sind zu kürzen. Für einen Beschluss der im Budget eingesetzten Vorfinanzierungen gelten die Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

Vorfinanzierungen können für die Dauer von maximal 5 Jahren gebildet werden. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin, die Bildung von Vorfinanzierungen über die Dauer von 5 Jahren hinaus bewilligen.

9.1.2 Auflösung

Vorfinanzierungen sind analog der Nutzungsdauer des Anlageobjektes in jährlichen Tranchen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Beginn der Inbetriebnahme der Anlage. Der jährliche Anteil der Auflösung der Vorfinanzierung wird erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Davon unabhängig werden die planmässigen Abschreibungen (entsprechend der Anlagenkategorie und der Nutzungsdauer) vorgenommen. Die Entnahme aus der Vorfinanzierung reduziert so den Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung (siehe Buchungsbeispiel).

Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung (Konto 9950.4893.xx) aufzulösen, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung (im 6. Jahr).

Sofern das Vorfinanzierungsvolumen die Investitionssumme übersteigt, ist die Vorfinanzierung im ersten Jahr der Abschreibung bis zu dieser Summe entsprechend erfolgswirksam zu kürzen.

9.2 Buchungsbeispiel

9.2.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat beabsichtigt im Jahr 4 mit dem Neubau einer Turnhalle im Ortsteil Ried zu beginnen. Im Dezember des Jahres 3 soll der Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung in der Höhe von Fr. 4.62 Mio. zum Beschluss vorgelegt werden. Um künftige Belastungen aus Folgekosten abzufedern, soll ab dem Jahr 1 eine Vorfinanzierung gebildet werden. Diese soll in den Jahren 1 bis 4 mit je Fr. 330'000 geäufnet werden. Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen und müssen, je nach Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung, durch das zuständige Organ beschlossen werden.

Gegen Ende des Jahres 5 wird die Turnhalle Ried in Betrieb genommen. Im Jahr 5 erfolgen die ersten planmässigen Abschreibungen nach einer Nutzungsdauer von 33 Jahren. Analog der Nutzungsdauer wird die Vorfinanzierung in jährlich gleichbleibenden Tranchen zu Gunsten der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

9.2.2 Buchungen in den Jahren 1-4

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Einlage Vorfinanzierung «Turnhalle Ried»	2170.3893	29300.01	330'000
Bestand Vorfinanzierung «Turnhalle Ried» im Jahre 4		29300.01	1'320'000

Nach vier Rechnungsjahren weist das Konto 29300.01 «Vorfinanzierung Turnhalle Ried» einen Bestand von Fr. 1'320'000 aus. Im Rechnungsjahr 4 werden für den Bau der Turnhalle Fr. 2'800'000 investiert und im Rechnungsjahr 5 werden Restzahlungen von Fr. 1'820'000 geleistet.

Die Höhe der Entnahme aus dem Konto Vorfinanzierung für eine Nutzungsdauer von 33 Jahren berechnet, ergibt einen Betrag von Fr. 40'000 (Fr. 1'320'000 / 33 Jahre = Fr. 40'000).

9.2.3 Buchungen im Rechnungsjahr 5

Nr.	Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
1)	Restzahlungen an Bauunternehmer (ab Baukredit)	2170.5040.00	20102.00	1'820'000
2)	Übertrag an Bilanz (Konto Anlagen im Bau)	14070.40	9990.6900	1'820'000
3)	Umbuchung Anlagen im Bau (zum Nutzungszeitpunkt)	14040.01	14070.40	4'620'000
4)	Abschreibung «Turnhalle Ried» (Anschaffungswert Fr. 4.62 Mio.; Nutzungsdauer 33 Jahre; lineare Abschreibung Fr. 140'000)	2170.3300.00	14040.99	140'000
5)	Entnahme aus Vorfinanzierung «Turnhalle Ried» (Vorfinanzierung Fr. 1.32 Mio.; Nutzungsdauer 33 Jahre; lineare Auflösung Fr. 40'000)	29300.01	2170.4893.00	40'000

9.3 Auflösung von Vorfinanzierungen im Übergang zu HRM2

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Vorfinanzierung bezieht sich auf eine Investition des bisherigen Verwaltungsvermögens. Die Anlage wurde noch im Jahr vor Einführung von HRM2 in Betrieb genommen (s. Ziffer 9.3.1 «Anlage als bisheriges Verwaltungsvermögen»).
2. Die Vorfinanzierung wurde für ein Vorhaben gebildet, welches nach Einführung von HRM2 in Betrieb genommen wird (s. Ziffer 9.3.2 «Anlage, welche nach Einführung von HRM2 in Betrieb geht»).

9.3.1 Anlage als bisheriges Verwaltungsvermögen

Die Vorfinanzierung wird im letzten Rechnungsjahr unter HRM1 vollständig aufgelöst. Der Bestand des bisherigen Verwaltungsvermögens wird mit zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe der aufgelösten Vorfinanzierung reduziert. Das verbleibende, restliche Verwaltungsvermögen wird innert 10 Jahren linear abgeschrieben (Vorbehalt Härtefallregelung, vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

9.3.2 Anlage, welche nach Einführung von HRM2 in Betrieb geht

Die Anlage wird im Rahmen eines einlaufenden Verpflichtungskredites als «Anlagen im Bau» auf HRM2 übertragen. Die bereits erfolgten Abschreibungen und allfällige aufgelöste Vorfinanzierungen nach HRM1 werden per Einführungszeitpunkt HRM2 rückgängig gemacht (vgl. Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung» respektive Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

Die Vorfinanzierung wird erst ab Nutzungszeitpunkt der Anlage linear nach der entsprechenden Nutzungsdauer aufgelöst (vgl. Buchungsbeispiel unter Ziffer 9.2 «Buchungsbeispiel»).